






## ENTWURF IN 3. LESUNG

	Änderung aus 2. Lesung am 28.05
	Änderung aus 2. Lesung am 11.06
	Änderung aus 3. Lesung am 25.06
	Änderung aus 3. Lesung am 23.07
	laufende Änderungsanträge jeweils zum davor liegenden Absatz

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes  
über die Hochschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)  
Vom 10. Dezember 2008

erlässt der Studentenrat der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden folgende

### Wahlordnung

Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 25 SächsHSG.

#### Erster Abschnitt

##### § 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studentenrat

(2) Die Mitglieder des Studentenrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung **des neuen Fachschafts- beziehungsweise Studentenrats** im Amt.

#### Zweiter Abschnitt Die Fachschaftsräte

##### § 2 Wahlgrundsätze

**(1)** Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

**(2)** Die Wahl muss barrierefrei gestaltet werden.

##### § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Absatz 2). **Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein.** Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. **Dies betrifft nicht die Gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.**

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des

## ENTWURF IN 3. LESUNG

Wahlausschusses werden vom Studentenrat bestellt. Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studentenrates veröffentlicht. Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(3) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Geschäftsführer Finanzen des Studentenrates einberufen und von diesem bis zum Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahleinrichtungen

Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHSG. Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht. ■

(2) Mitglieder der Studierendenschaft, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach jener

## ENTWURF IN 3. LESUNG

Fachschaft, die für den ersten Eintrag auf dem Studentenausweis zugeordnet ist.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftratsrat aus.

### § 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählerverzeichnisses in Kenntnis. Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und das Geschlecht der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis.

(5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studentenschaft). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

### § 6 Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. Sie wird auf den Internetseiten des Studentenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreter der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,

## ENTWURF IN 3. LESUNG

4. die Zahl der zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten.

### § 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studentenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. Sie sollen in der Regel im Wintersemester stattfinden.

(2) Die Stimmabgabe ist an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss bestimmt.

(3) Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein Zeitintervall von einer Stunde eingehalten wird. Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein

### § 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, zulässig sind auch mehrere Einzelwahlvorschläge auf einem Dokument in Tabellenform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.

(3) Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.

(4) Eine Bewerberin darf nur für eine Fachschaft kandidieren.

## ENTWURF IN 3. LESUNG

(5) Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(6) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(7) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlages zulässig.

### § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.

(3) Spätestens am 11 Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. **Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.**

### § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, **jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mailadresse.** Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen. Die Stimmzettel sind nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit anzufertigen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

### § 11 Stimmabgabe

(1) **Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Einhaltung von §7(4) gewährleistet ist. Er muss mindestens aus drei Personen bestehen.** Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsratsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen die dort nicht aus dienstlichen Gründen **oder zur Wahlhandlung** anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu

## ENTWURF IN 3. LESUNG

kennzeichnen.

(2) Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gem. § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, **sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben**. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er eindeutig kenntlich macht, welche Kandidaten er wählt. Bei jeder Wahl kann der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Die Wählerin kann einem Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch ihre drei Stimmen auf mehrere Bewerberin verteilen (panaschieren).

(5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Die Wählerin hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der **Abstimmungsausschuss** für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei **erneuter Öffnung der Wahlurne** oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der **Abstimmungsausschuss** davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der **Abstimmungsausschuss** am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

### § 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 14. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter, bei dem im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.



## ENTWURF IN 3. LESUNG

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Servicebüro des Studentenrat.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass: 1. die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt, 2. sie den Wahlschein mit der vorgedrucketen Erklärung persönlich unterzeichnet, 3. sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und 4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter zugeht.

(6) Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

### § 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem

## ENTWURF IN 3. LESUNG

Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die damit gewählten Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studentenrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

[ÄA Patrick Oberthür: Füge Absatz hinzu:

"Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40% vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40% der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen



## ENTWURF IN 3. LESUNG

besetzt, sofern sie Mindestens eine Stimme erhalten haben."

Nötig wäre dann dazu noch: füge ein Absatz 5 Satz 1

...nach Absatz 3 "bzw. Nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz (#neu)"erfolgt...

Anmerkung: Das hat zusammen mit Absatz 3 zu Folge, dass Je Geschlecht maximal 40 Prozent der Sitze "garantiert" sind. Das 50/50 Problem wäre damit auch gelöst. Ich bitte jedoch zu bedenken, dass diese Regelung nicht erprobt ist, und zu einer Veränderung führt, die nicht mehr durch das Urteil des BVerfG gedeckt ist, uns also u.U. angreifbar macht. Ich bitte darum nach etwaigen holprigen Formulierungen zu suchen die uneindeutig sein könnten.]

(4) Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze einer Fachschaft ist das Wählerverzeichnis. Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt.

(6) Kommen für die letzten Sitze mehrere Bewerber mit gleicher Stimmzahl infrage, so entscheidet der Wahlausschuss in einem offenen, einseharen und protokollierten Verfahren per Los. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) Gibt es mehrere Bewerber mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerber in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter in der nach Absatz (4) vorgesehenen Aufteilung.

[ÄÄ Christian Soyk: Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidaten. Zuvor sind sie strittigen Stimmen erneut auszuzählen. Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn alle betreffenden Kandidaten einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten.]"

### § 15 Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten VertreterInnen aufzubewahren.

## ENTWURF IN 3. LESUNG

### § 16 Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich        zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

### § 17 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Abs 1 und § 16 entsprechend.

### § 18 Wahlprüfung

(1) Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, das eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder das eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

### § 19 Fristen

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

## ENTWURF IN 3. LESUNG

### § 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

### Dritter Abschnitt Der Studentenrat

#### § 21 Wahl des Studentenrats

(1) Der Studentenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertretern zusammen.

(2) Der Studentenrat hat maximal 39 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl einen Vertreter (Basisvertreter)
2. Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter nach folgendem Verfahren entsandt werden. Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 33 Basis- und weiteren Vertretern entsandt.

[ÄÄ Patrick Oberthür:  
Geschlechterquote Stura  
neuer Punkt 3.

#### 1.Alternative

"Für Fachschaften die mehr als einen Vertreter nach Punkt 1 und 2 entsenden muss jedes Geschlecht mindestens zur abgegebenen Hälfte vertreten sein."

Wenn jemand eine bessere Formulierung findet, so würd ich mich der Anschließen.

Praktisch gerechnet: 1:  $m + w$ , 2:  $m$  und  $w$ , 3:  $m + w + (m \text{ oder } w)$ , 4:  $2m \ \& \ 2w$ , 5:  $2m \ \& \ 2w \ \& \ (m \text{ oder } w)$

Hier hätte man am ehesten die Möglichkeit die Studentenschaft möglichst ausgeglichen im Stura Vertreten zu haben, wenn man von 50/50 bzgl. der gesamten Studierendenschaft ausgeht.

#### 2.Alternative:

"Für Fachschaften die mehr als einen Vertreter nach Punkt 1 und 2 entsenden muss jedes Geschlecht mindestens einmal vertreten sein."

selbsterklärend

#### 3.Alternative:

"Für Fachschaften die mehr als einen Vertreter nach Punkt 1 und 2 entsenden muss das Geschlecht in der Minderheit nach §14 Absatz 5 mindestens zu seinem abgerundeten Anteil vertreten sein."

Beispiele: 30% Frauen in der FS, 2 Sitze:  $m \ \& \ w$ ; 20% Männer in der FS, 3 Sitze:  $m+w+(m \text{ oder } w)$ ; 45% Frauen in der FS, 5 Sitze  $2m \ \& \ 2w \ \& \ (m \text{ oder } w)$  eine Frau "muss"

Zu allen Alternativen kommt hinzu:

"Alle Entsendungen von Fachschaften die dieser Regelung widersprechen werden als ungültig abgelehnt und die entsprechende Fachschaft aufgefordert der Regelung nachzukommen."

Auch hier: Wenn jemand eine bessere Formulierung findet... Ziel ist, da es ja keine Regelung über das Ranking der Vertreter gibt die FSen zu einer konformen Entsendung zu zwingen. Das

## ENTWURF IN 3. LESUNG

Problem, dass alle Vertreter ungültig sein müssen kommt daher dass man nicht erkennen kann, wer der "zu vielen" Vertreter nun der Ungültige ist.]

[ÄÄ Matthias Zagermann neu einfügen nach (3): (3a):

"Entsendet eine Fachschaft mehr als einen Vertreter, so sind vom Fachschaftsrat sämtliche Sitze paritätisch nach Geschlecht zu entsenden. "]

(3) Geschäftsführer werden zu Vertretern mit besonderem Sitz (besondere Vertreter), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertretern entsandt hat. Ist der Geschäftsführer Basis- oder weiterer Vertreter, kann der Fachschaftsrat einen Vertreter neu entsenden.

(4) Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Verteter haben.

(5) Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreter als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreter nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) Nimmt ein Vertreter an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht sein Mandat für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. Ruhende Mandate weiterer Vertreter werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) Nach Rücktritt oder Abwahl eines Geschäftsführers hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreter neu zu entsenden.

(8) Die Mitgliedschaft eines Vertreters im Studentenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studentenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

### § 22 Konstituierung des Studentenrats

Der Studentenrat konstituiert sich spätestens 28 Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

## Vierter Abschnitt

### § 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelung des § 7 Abs 3 Satz 2 tritt erst im Jahr 2010 in Kraft.

(2) Alle Fristen der Wahl der Fachschaftsräten richten sich 2009 nach den Fristen der Universitätswahlen.

[ÄÄ: Patrick Oberthür: neuer Absatz (3):

"Die in §21 dieser Ordnung von §15 der Satzung der Studentenschaft der TU-Dresden vom 4.Mai 2001 abweichenden Regelungen treten erst in Kraft, wenn die Satzung ihre Wirkung verliert."

!!! Wird insbesodere dann nötig, wenn wir durch das rumfuchteln an §21 etwas anderes als in der Satzung zu stehen haben]

## ENTWURF IN 3. LESUNG

Dresden, 13.8.2009.